

**INFOFAX 9-2021 vom 22.07.2021**

## ➤ **Vorgaben zur Düngung gemäß DüV und LDüngVO NRW**

---

Die zusätzlichen Vorgaben zur Düngung in nitratbelasteten (roten) Gebieten gemäß §13a der Bundesdüngerverordnung (DüV 2020) und der Landesdüngerverordnung NRW (LDüngVO) sind häufig nur schwer zu überblicken. Die Wasserkoope Minden-Lübbecke hat daher die für die landwirtschaftliche Praxis relevantesten Vorgaben und Verpflichtungen beider Verordnungen auf zwei Übersichtsseiten zusammengefasst. Getrennt für nicht-nitratbelastete (grüne) sowie nitratbelastete (rote) Flächen werden die jeweils geltenden Vorgaben dargestellt. Bei Unsicherheiten, was in welchem Bereich gilt, lässt sich dies mit einem Blick auf das grüne oder rote Blatt ersehen. Bei Unklarheiten sprechen Sie uns an!

## ➤ **Erinnerung: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes §38a (Acker-)Flächen mit Hangneigung an Gewässern**

---

Mit der zum 30.06.2020 in Kraft getretenen Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (§38a WHG) erfolgte die Verpflichtung zur Anlage von Gewässerschutzstreifen auf landwirtschaftlich genutzten (Acker-) Flächen die an ein Gewässer angrenzen und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 5 % oder mehr aufweisen. Für betroffene Flächen, die in 2020 bereits mit einer Winterung bestellt wurden, ist eine Übergangsfrist für die Anlage der Gewässerschutzstreifen eingeräumt worden. Auf diesen Flächen muss die **Anlage des Schutzstreifens zeitnah nach der Beerntung in 2021** erfolgen. Für Sommerungen galt keine Übergangsfrist. Hier hatte die Anlage der Schutzstreifen bereits im Spätsommer / Herbst 2020 zu erfolgen.

Das Wasserhaushaltsgesetz (§38a) fordert hier einen **ganzjährig begrüntem und geschlossenem Schutzstreifen** mit einer Breite von 5 Metern ab der Böschungsoberkante. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Ausweisung betroffener Flächen durch die neue Gebietskulisse bestehen, so kann dieses nun mittels eines abgestimmten und anerkannten Vorgehens eigenständig unter Zuhilfenahme der Online-Anwendung „ELWAS-WEB“ überprüft werden. Das Ergebnis der eigenständigen Überprüfung dient Ihnen, im Falle einer unzutreffenden Ausweisung, auch als Nachweis bei einer Kontrolle durch den technischen Prüfdienst. Korrekt ausgewiesene Gewässerschutzstreifen die nicht angelegt wurden, können mit einem CC-Verstoß geahndet werden.

Für die Überprüfung der neuen Gebietskulisse „Hangneigung an Gewässern“ unter Zuhilfenahme des ELWAS-WEB bietet Ihnen die Landwirtschaftskammer NRW eine detaillierte „Schritt für Schritt“-Anleitung an. Diese Anleitung erläutert Ihnen das richtige Vorgehen im ELWAS-WEB und die nötigen Schritte zur korrekten Dokumentation einer möglicherweise unzutreffenden Ausweisung auf Ihren (Acker-) Flächen.

Die „Schritt für Schritt“-Anleitung, eine kleine Excel-Anwendung zur Berechnung der durchschnittlichen Hangneigung, sowie weiterführende Informationen zur Gesetzesänderung des Wasserhaushaltsgesetzes §38a, finden Sie unter der nachfolgenden Web-Adresse auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/suchkulisse-hangneigung.htm>

*Pfad: [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) -> Infos zur Düngeverordnung -> Suchkulisse Hangneigung*

Bei Rückfragen stehen Ihnen ihre Wasserrahmenrichtlinien-Berater „Oberflächengewässer“ zur Verfügung:

**Martin Schmidt**  
(Kreisstelle Höxter-Lippe-Paderborn)  
Telefon: 05272 3701-238  
Email: [martin.schmidt@lwk.nrw.de](mailto:martin.schmidt@lwk.nrw.de)

**Martin Erdmann**  
(Kreisstelle Höxter-Lippe-Paderborn)  
Telefon: 05272 3701-225  
Email: [martin.erdmann@lwk.nrw.de](mailto:martin.erdmann@lwk.nrw.de)

➤ **Digitalisierung in der Wasserkooperation: Rundschreiben zukünftig ausschließlich digital**

---

Die Rundschreiben / Infofaxe der Wasserkooperation Minden-Lübbecke informieren Sie regelmäßig über Neuerungen im Bereich Düngung, Aktuelles aus dem Gewässerschutz vor Ort und geben Hinweise und Empfehlungen für anstehende Maßnahmen im Acker- und Pflanzenbau. Je schneller Sie die Informationen erhalten, umso eher können Sie mit Ihrem Betrieb hierauf reagieren (z.B. Informationen zur Düngeverordnung). Traditionell werden die Rundschreiben per Email und Fax versandt, Mitglieder ohne diese Kontaktmöglichkeit erhalten das Rundschreiben per Post. Der Postversand bedeutet zusätzlichen Material-, Arbeitszeit- und Kostenaufwand bei dem gleichzeitigen Nachteil, dass die Informationen erst einige Tage nach dem Versand bei Ihnen eintreffen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und dem Breitbandausbau im Kreis Minden-Lübbecke ist davon auszugehen, dass jedem Einzelnen auch Wege zur elektronischen Übermittlung der Rundschreiben per Email oder Fax möglich sind. Um Ihnen die Informationen zukünftig schneller bereitstellen zu können und gleichzeitig Ressourcen zu schonen werden wir ab dem Jahr 2022 keine Rundschreiben mehr per Post versenden.

**Wenn Sie bislang das Rundschreiben per Post erhalten, dann teilen Sie uns bitte Ihre Emailadresse oder Faxnummer mit, an welche wir die Rundschreiben zukünftig versenden können. Liegt keine Emailadresse oder Faxnummer von Ihnen vor, erhalten Sie ab 2022 kein Rundschreiben mehr!**

---

**Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann  
Tel.: 05741 / 3425-57  
Mobil: 0162 / 3434 748  
[Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de](mailto:Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de)

Annette Wittemeier  
Tel.: 05741 / 3425-48  
Mobil: 0163 / 3772 685  
[Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de](mailto:Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de)

Christina Seidler  
(Termine nach Vereinbarung)  
Mobil: 0163 / 7647 627  
[Christina.Seidler@lwk.nrw.de](mailto:Christina.Seidler@lwk.nrw.de)